

Schriftliche Leistungskontrolle

Fach: Bundessteuerrecht

Themensteller/-in Prof. Dr. Adriano Marantelli

Datum der Leistungskontrolle 09. Juni 2022

Matrikel-Nr. (keine Namen aufführen!):

Muttersprache:

Korrekturfeld (für Aufgabensteller)

Anzahl max. Punkte 65

Erreichte Punkte

Unterschrift

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie **Ihre Matrikelnummer auf jedes Blatt** des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wenn immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an. Stichworte und Notizen werden nicht bewertet.
3. Die Zeit wird möglicherweise nicht reichen, um alle Aufgaben zu lösen. **Lösen Sie so viele Aufgaben wie möglich** (die Anzahl Punkte, die pro Aufgabe erzielt werden können, sind eingangs der jeweiligen Aufgabe angegeben). Die erreichbare **Maximal-Punktzahl beträgt 65**.
4. Die Fragen sind bei den drei Sachverhalten durchnummeriert. Die Prüfung beginnt somit mit Frage 1 bei Sachverhalt 1 und endet mit Frage 26 bei Sachverhalt 3. Beachten Sie bitte auch die beiden Beilagen im Anhang.
5. Hilfsmittel/Gesetzestexte: Gemäss jeweils gültigem Merkblatt des Instituts für Steuerrecht.
6. Alle Fragen sind basierend auf den am 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Gesetzartikeln zu beantworten.

Viel Erfolg!

Sachverhalt 1 (40 Minuten / 20 Punkte)

Maik Götze (60-jährig), deutscher Staatsangehöriger mit Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung), wohnt mit seiner Konkubinatspartnerin Alessandra Müller (60-jährig), schweizerische Staatsangehörige, in Biel und arbeitet als Sachbearbeiter bei einer Versicherung in der Stadt Bern. In der relevanten Steuerperiode n-1 verdient Alessandra Müller als Bankmitarbeiterin brutto CHF 99'000.00 und netto (nach Abzug des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen) CHF 85'700.00. Maik Götze verdient brutto CHF 55'000.00 und netto (nach Abzug des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen) CHF 47'600.00.

Frage 1: Hat der geschilderte Sachverhalt Einkommenssteuerfolgen und falls ja, wie erfolgt die Erhebung der Einkommenssteuer (Gesetzesartikel und Begründung angeben)? Geben Sie auch die Bemessungsgrundlage/n an.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Am 25. Mai des Jahres n heiraten Alessandra Müller und Maik Götze.

Frage 2: Welche Auswirkungen auf die direkte Bundessteuer hat die Heirat? Gibt es Änderungen bei der Erhebung der Einkommenssteuer (Gesetzesartikel und Begründung angeben)? Geben Sie auch die Bemessungsgrundlage/n an (Annahme: gleiche Einkommensverhältnisse wie in der Steuerperiode n-1).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Am 23. Februar des Jahres n+1 verstirbt ein Onkel von Maik Götze-Müller. Weil Maik der Lieblingsneffe war, hat ihn der Onkel testamentarisch als Alleinerben eingesetzt. Weitere Begünstigte gibt es nicht. Der Onkel hatte seinen letzten Wohnsitz in der Stadt Zürich. Zum Nachlass gehören eine Ferienwohnung auf Sylt (Deutschland; Nettosteuerwert: umgerechnet CHF 500'000.00; steuerlich massgebender Eigenmietwert: umgerechnet CHF 12'000.00), ein umfangreiches Wertschriftenportfolio bei einer schweizerischen Bank mit Niederlassung in Bern mit einem Verkehrswert von umgerechnet CHF 1'500'000.00 und ein weiteres Wertschriftenportfolio mit einem Verkehrswert von umgerechnet CHF 300'000.00 bei einem Vermögensverwalter mit Sitz auf den British Virgin Islands.

Frage 3: Ergeben sich für das Ehepaar Götze-Müller im Steuerjahr n+1 Bundessteuerfolgen (Gesetzesartikel und Begründung angeben; kantonale Steuern sind nicht zu prüfen)? Was hat die Ferienwohnung auf Sylt für Steuerfolgen in der laufenden Besteuerung des Ehepaares (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

Aufgrund der relativ kurzen Erwerbstätigkeit in der Schweiz weist Maik Götze-Müller Beitragslücken im Umfang von CHF 600'000.00 in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) auf. Wegen den durch die Erbschaft verfügbaren Mittel plant Maik Götze-Müller Einkäufe in die 2. Säule. Infolgedessen kontaktiert Sie das Ehepaar Götze-Müller für eine Steuerberatung.

Frage 4: Sind Einkäufe in die zweite Säule steuerlich abziehbar? Falls ja, was ist bezüglich zeitlicher Abfolge des Einkaufs zu beachten und gibt es weitere steuerlich begünstigte Vorsorgeformen (Gesetzesartikel und Begründung angeben; vgl. auch Beilage 1 im Anhang)?

Im Jahr n+6 eröffnet die zuständige kantonale Steuerverwaltung ein Nach- und Strafsteuerverfahren für die Jahre n+1 bis n+4 gegen das Ehepaar Götze-Müller, weil die geerbte Ferienwohnung auf Sylt (Alleineigentum von Maik Götze-Müller) in den Steuererklärungen nicht deklariert wurde. Das Ehepaar Götze-Müller zieht Sie als Rechtsvertretung bei.

Frage 5: Ist das Vorgehen der Steuerverwaltung korrekt, wenn sie gegenüber beiden Ehegatten Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnet? Wer haftet für die Nach- bzw. Strafsteuern (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Im Rahmen des Erstgesprächs erfahren Sie, dass Maik Götze-Müller das Wertschriftenportfolio auf den British Virgin Islands ebenfalls nicht deklarierte. Das Portfolio besteht ausschliesslich aus Dividendentiteln und weist mittlerweile einen Wert von CHF 400'000.00 auf. Der Wertzuwachs entfällt grösstenteils auf im Laufe der Jahre erzielte Kapitalerträge (Dividenden). Alessandra Götze-Müller hatte keine Kenntnis von diesem Portfolio. Die Eheleute möchten nun sämtliche Vermögenswerte «legalisieren», damit die Angelegenheit abgeschlossen werden kann. Bisher wurden sowohl Alessandra Götze-Müller als auch Maik Götze-Müller gemäss den eingereichten Steuererklärungen veranlagt und keine Nach- und/oder Strafsteuerverfahren durchgeführt.

Frage 6: Gibt es grundsätzlich Möglichkeiten, nicht deklarierte Vermögenswerte gegenüber den Steuerbehörden offenzulegen? Falls ja, in welchem Verfahren und mit welchen Rechts-/Steuerfolgen (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 7: Mit welchen Nach- und Strafsteuerfolgen ist bezüglich des Portfolios grundsätzlich zu rechnen, wenn dieses in den Jahren n+1 bis n+4 jeweils Kapitalerträge von CHF 25'000.00 (Annahme: Grenzsteuersatz der direkten Bundessteuer 13%) abwarf (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

Im Jahr n+7 ergehen die Entscheide der zuständigen Steuerverwaltung.

Frage 8: Wie können die Eheleute vorgehen, wenn sie mit der/den Verfügung/en nicht einverstanden sind? Wie ist der mögliche Instanzenzug für die direkte Bundessteuer (jeweils Anfechtungsobjekt, Rechtsmittel und zuständige Instanz angeben; nur DBG-Gesetzesartikel angeben)?

Sachverhalt 2 (50 Minuten / 28 Punkte)

X und Y sind Aktionäre der Holding AG mit Sitz in Bern (jeweils 50%-Beteiligung), welche sie vor 20 Jahren zusammen gegründet haben und seither gemeinsam leiten. Die Holding AG ist eine reine Holdinggesellschaft ohne weitere Geschäftstätigkeit. Die als Beteiligungen bilanzierten Anteile entsprechen einer 100%-Beteiligung an den jeweiligen Gesellschaften. Die als «diverse Aktien (Streubesitz <10%)» bilanzierten Aktien weisen pro Gesellschaft einen Verkehrswert von weniger als CHF 1 Mio. auf.

Die Bilanz der Holding AG per 31.12. Jahr n lautet wie folgt:

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Bank	2'200'000.00	7'000'000.00	Darlehen von Dritten
Anlagevermögen		Eigenkapital	
Diverse Aktien (Streubesitz <10%)	7'000'000.00	5'000'000.00	Aktienkapital
Beteiligung Produktions AG	2'000'000.00	2'000'000.00	Kapitaleinlagereserven
Beteiligung Handels AG	3'000'000.00	5'000'000.00	Übrige gesetzliche Reserven
Beteiligung Subholding AG	7'000'000.00	1'000'000.00	Gewinnvortrag
		1'200'000.00	Jahresgewinn
	21'200'000.00	21'200'000.00	

stille Reserven: keine

Die Erfolgsrechnung der Holding AG für das Geschäftsjahr n lautet wie folgt:

Aufwand		Ertrag	
Diverser Aufwand	100'000.00	Dividenden	
Verwaltungsaufwand	200'000.00	100'000.00	Diverse Aktien (Streubesitz <10%)
Zins auf Darlehen von Dritten	350'000.00	200'000.00	Produktions AG
		350'000.00	Handels AG
Jahresgewinn	1'200'000.00	1'200'000.00	Subholding AG
	1'850'000.00	1'850'000.00	

Frage 9: Wie hoch ist die Steuerbelastung der Holding AG durch die direkte Bundessteuer für das Geschäftsjahr n (detaillierte Berechnung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

Im Rahmen einer strategischen Akquisition erwirbt die Holding AG per 25. Juni Jahr n+1 eine Beteiligung von 80% an der Transport AG mit Sitz in Zürich zum Verkehrswert von CHF 800'000.00 (Nennwert der anteiligen Beteiligung CHF 80'000.00). Den Kaufpreis tilgt sie mittels Banküberweisung an Z, den Verkäufer und bisherigen Alleinaktionär der Transport AG, welcher bisher in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Käuferin oder ihren Aktionären stand. Z hat die Transport AG im Jahre n-8 gegründet.

Frage 10: Ist auf dieser Transaktion die Umsatzabgabe geschuldet und, wenn ja, in welcher Höhe (Begründung, Berechnung und Gesetzesartikel angeben)?

Frage 11: Stellen Sie die Bilanz der Holding AG nach erfolgter Akquisition dar (Annahme: keine weiteren bilanzrelevanten Transaktionen seit der Bilanz per 31.12. Jahr n; der Jahresgewinn wurde vollständig vorgetragen):

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen Bank	Fremdkapital Darlehen von Dritten
Anlagevermögen Diverse Aktien (Streubesitz) Beteiligung Produktions AG Beteiligung Handels AG Beteiligung Subholding AG	Eigenkapital Aktienkapital Kapitaleinlagereserven übrige gesetzliche Reserven Gewinnvortrag Jahresgewinn
_____	_____

stille Reserven: _____

Frage 12: Hat die Transaktion für Z Einkommenssteuerfolgen (Annahme: die Beteiligung stellt Privatvermögen dar; Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Zur Verstärkung der Integration soll Z als Aktionär an der Holding AG beteiligt werden. Dazu führt die Holding AG im Jahr n+1 eine Kapitalerhöhung (Barliberierung) im Betrag von CHF 7'100'000.00 durch (ohne Berücksichtigung latenter Steuern). Die Kapitalerhöhung wird im Umfang von CHF 2'500'000.00 auf Aktienkapital und im Umfang von CHF 4'600'000.00 auf Kapital(einlage)reserven gebucht. Nach der Kapitalerhöhung hält Z somit 1/3 der Aktien der Holding AG. Die Kapitalerhöhungskosten betragen CHF 15'000.00.

Frage 13: Hat die Transaktion für Z Einkommenssteuerfolgen (Annahme: die Beteiligung stellt Privatvermögen dar; Begründung)?

Frage 14: Führt die Kapitalerhöhung bei der Holding AG zu Steuerfolgen (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben; Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Im Jahr n+2 verkauft Z seine restliche 20%-Beteiligung der Transport AG zum Verkaufspreis/Verkehrswert von CHF 200'000.00 (Nennwert der anteiligen Beteiligung: CHF 20'000.00) an die Holding AG. Der Kaufpreis wird durch die Holding AG nicht bar bezahlt. Vielmehr lässt Z den Kaufpreis im Umfang von CHF 200'000.00 als Darlehen an die Holding AG stehen.

Frage 15: Hat die Transaktion im Jahr n+2 für Z Einkommenssteuerfolgen (Annahme: die Beteiligung stellt Privatvermögen dar; Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Im Jahr n+4 schüttet die Transport AG eine Substanzdividende von CHF 200'000.00 aus Gewinnreserven an die Holding AG aus (vgl. dazu auch die **Beilage 2** im Anhang). Die nicht betriebsnotwendige Substanz (Flüssige Mittel von CHF 250'000) ist seit dem Jahr n-4 vorhanden. Mit den empfangenen Dividendenmitteln zahlt die Holding AG das ihr von Z gewährte Darlehen von CHF 200'000.00 zurück.

Frage 16: Löst dieser Vorgang bei Z und der Holding AG Steuerfolgen aus und falls ja, welche (Begründung und Gesetzesartikel angeben, keine Berechnung notwendig)? Wird eine allfällige Steuerbelastung bei der Holding AG resp. Z gemildert (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 17: Hätten allfällige Steuerfolgen bei Frage 16 vermieden werden können? Wenn ja, wie?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt 3 (30 Minuten / 17 Punkte)

Sachverhalt 3.1.

Frau X. ist als Einzelunternehmerin tätig und im Register mehrwertsteuerpflichtiger Personen eingetragen. Die Abrechnung im Jahr n erfolgt nach der Saldosteuersatzmethode. Der von der ESTV genehmigte Saldosteuersatz beträgt 5.9%. Frau X. erbringt gegenüber der Y AG mit Sitz in Zürich Unternehmensberatungsdienstleistungen. Der Rechnungsbetrag (exkl. allfällige MWSt) beträgt CHF 10'000.00.

Frage 18: Hat der geschilderte Sachverhalt Mehrwertsteuerfolgen und, falls ja, welcher Betrag bzw. welcher Steuersatz muss auf der Rechnung ausgewiesen werden (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 19: Welches ist die allfällige Bemessungsgrundlage und wie hoch ist der allenfalls abzuliefernde Mehrwertsteuerbetrag im Jahr n (Berechnung, Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Aufgrund starken Umsatzwachstums stellt Frau X. im Jahr n+1 einen Assistenten an und richtet für diesen ein Büro ein. Um die Kosten gering zu halten, nutzt sie gebrauchte Gegenstände des bisherigen Privatvermögens als Büromobiliar. Dabei bringt Frau X. insbesondere einen USM-Tisch ein, welchen sie vor einem Jahr zu einem Preis von CHF 1'000.00 zzgl. CHF 77.00 MWSt erworben hat. Frau X. rechnet weiterhin nach der Saldosteuersatzmethode ab.

Frage 20: Hat der geschilderte Sachverhalt Mehrwertsteuerfolgen und falls ja, in welcher Höhe (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Neben Beratungsdienstleistungen erbringt Frau X. als Einzelunternehmerin ab dem Jahr n+2 auch Leistungen als Versicherungsmaklerin.

Frage 21: Haben die Tätigkeiten als Versicherungsmaklerin Mehrwertsteuerfolgen und, falls ja, welche, wenn pro vermittelten Versicherungsvertrag CHF 500.00 (exkl. MWSt) in Rechnung gestellt werden (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 22: Was sind die Steuerfolgen der Versicherungsmaklertätigkeit, wenn die Einzelunternehmung ab dem Jahr n+3 nach der effektiven Methode abrechnet (Begründung und Gesetzesartikel angeben)? Gibt es eine Möglichkeit, dies zu vermeiden?

Bei Frau X. führt die zuständige «Hauptabteilung Mehrwertsteuer» der ESTV eine Mehrwertsteuerprüfung durch. Dabei erfolgen verschiedene Umqualifikationen der abgerechneten Leistungen, wobei für die letzten fünf Geschäftsjahre gesamthaft eine Nachforderung von CHF 50'000.00 resultiert.

Frage 23: Wie kann Frau X. vorgehen, wenn Sie mit der Nachforderung nicht einverstanden ist? Wie ist der Instanzenzug (jeweils Anfechtungsobjekt, Rechtsmittel und zuständige Instanz angeben; nur Gesetzesartikel des MWSTG angeben)?

Sachverhalt 3.2.

Die mehrwertsteuerpflichtige Werkzeug AG mit Sitz in Biel (Kanton Bern; effektive Abrechnungsmethode) ist weltweit führend in der Herstellung von Präzisionswerkzeugen. Einen Teil der Zwischenfabrikate und sämtliche Rohstoffe kauft sie im Ausland ein und exportiert rund 80% der Produktion. Die Steuerpflichtige rechnet nach der effektiven Methode ab.

Frage 24: Welche Mehrwertsteuerfolgen ergeben sich für die Werkzeug AG, wenn diese im Jahr n eine Rohstofflieferung zu einem Preis von CHF 100'000.00 (Betrag exkl. MWSt) importiert (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Frage 25: Welche Mehrwertsteuerfolgen ergeben sich für die Werkzeug AG, wenn diese im Jahr n Fertigfabrikate zu einem Gesamtpreis von CHF 1'000'000.00 (Betrag exkl. MWSt) exportiert (Begründung und Gesetzesartikel angeben)? Hat dies einen Einfluss auf den Vorsteuerabzug des Jahres n (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Aufgrund eines Produktionsfehlers drohen der Werkzeug AG mehrere ausländische Haftpflichtverfahren. Infolgedessen lässt die Werkzeug AG im Jahr n von der Anwaltskanzlei Müller und Meier in Berlin (Deutschland) ein Gutachten ihrer rechtlichen Risiken erstellen. Die Anwaltskanzlei Müller und Meier ist in der Schweiz nicht im Register mehrwertsteuerpflichtiger Personen eingetragen. In Deutschland hat die Werkzeug AG weder eine Tochtergesellschaft noch eine Betriebsstätte. Die Rechnung der Anwaltskanzlei beläuft sich auf umgerechnet CHF 9'500.00 (exkl. MWSt).

Frage 26: Welche Mehrwertsteuerfolgen ergeben sich für die Werkzeug AG (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

Beilage 2

Art. 671 C. Reserven I. Gesetzliche Reserven 1. Allgemeine Reserve

¹ 5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.

² Dieser Reserve sind, auch nachdem sie die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:

1. ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird;
2. was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrig bleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist;
3. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent als Gewinnanteil ausgerichtet werden.

³ Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

⁴ Die Bestimmungen in Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 gelten nicht für Gesellschaften, deren Zweck hauptsächlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht (Holdinggesellschaften).

- ENDE -